

2.

Hinweise zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15,16 StGB) mit Hilfe von psychiatrischen Gutachten

Diese Hinweise gelten sowohl für erwachsene als auch für jugendliche Täter.

Es ist wichtig, Vorgefundene psychische Auffälligkeiten beim Angeklagten in ihrer Bedeutung für eine Begutachtung zu bestimmen. Dem Rechtspflegeorgan treten bestimmte Erscheinungen entgegen, die aus psychiatrischer Sicht unterschiedlichen krankhaften oder krankheitswertigen Störungen zuzuordnen sind. Die Hinweise zur Beziehung von Gutachten werden deshalb in der Form dargestellt, wie sie sich als Erscheinungen dem Gericht darbieten.

Die -Feststellung von krankhaften Störungen der Geistestätigkeit, Bewußtseinsstörungen oder krankheitswertigen Fehlentwicklungen ist dann das Ergebnis der wissenschaftlichen Begutachtung.

2.1.

Erhebliche Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten

Darunter fallen Hinweise auf

- vorhandene oder durchlebte Hirnerkrankungen bzw. -Verletzungen, Hirnschäden oder Gehirnerschütterungen und -quetschungen, soweit danach erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten auftraten (die sich auch erstmalig im Tatverhalten zeigen können);
- innere Erkrankungen mit den Auswirkungen schwer gestörter psychischer Persönlichkeitsbedingungen wie bei Durchblutungsstörungen nach einem Schlaganfall, rapiden altersbedingten Abbauprozessen u. ä.;
- schwere psychische Erkrankungen wie Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnformen;
- Alkohol-, Drogen- und Rauschgiftmißbrauch in Verbindung mit erheblichen charakterlichen Wesensveränderungen.

Im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen können sich - besonders bei jungen Tätern - schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen, die oft in Verbindung mit organischen Veränderungen auftreten. Dazu sind zu zählen:

- beständiges Versagen oder extreme Unsicherheit bei einfachsten Verhaltensanforderungen und unter Belastungsbedingungen;
- weitgehende Bildungsunfähigkeit (Versagen in der Sonderschule);
- schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z. B. mit depressiven Angstzuständen oder zwanghaften Handlungen;
- hochgradige Selbstisolierung von den Mitmenschen;
- erhebliche Triebstörungen in Form sexueller Ab-

artigkeiten und Entartungen, denen der Täter verfallen ist;

- erhebliche Persönlichkeitsveränderungen durch Blindheit, Gehörlosigkeit und andere schwere Störungen körperlicher Funktionen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Geiztheit und Impulsivität auswirken können;
- hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere wenn der Täter aus einem asozialen Lebensmilieu kommt und eine geringe Schulbildung hat.

Hinweise auf derartige Auffälligkeiten können sich aus Aussagen von Angehörigen des Angeklagten oder des Kollektivvertreters, aus ärztlichen Attesten, Berichten der Organe der Jugendhilfe, aus Vortatenakten oder aus den Einlassungen des Angeklagten selbst ergeben. Diese Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten dürfen jedoch nicht von der konkreten Tat losgelöst betrachtet werden. Stets muß untersucht werden, inwieweit sich diese Auffälligkeiten im betreffenden Verhalten des Täters wiederfinden. Die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Menschen. Auch psychisch gestörte Täter können in der Lage sein, elementare Regeln des Zusammenlebens zu befolgen.

2.2.

Erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten des Angeklagten

In der gerichtlichen Praxis werden vor allem bei Affekt- und Rauschtaten sowie bei Handlungen, die mit sexuellen Abartigkeiten verbünden sind, psychische Auffälligkeiten sichtbar, die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten begründen können.

Derartige Auffälligkeiten im Tatverhalten, ohne daß sie im Persönlichkeitsbild zum Ausdruck kommen müssen, können vorliegen, wenn

- die Umstände des Geschehens nur sehr eingeschränkt oder verfälscht wahrgenommen wurden, ein sinnloses Tun zutage trat, ein dem Ziel nach untaugliches Handeln vorlag oder sinnlose Ergebnisse angestrebt werden (dranghafte Wegnahme unbedeutender Sachen);
- gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht überschaut werden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind;
- erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im, Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen;
- es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam;
- der Angeklagte nach der Tat in völliger Verwirrung vorgefunden wurde;
- schwere Affektentladungen im Geschehen sicht-